

**STATUTEN
des Vereins
[Vereinigung Österreichischer Projektentwickler (VOEPE)]
Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.03.2022**

Präambel

Mission Statement:

Die Projektentwickler der Immobilienbranche tragen entscheidend zur Relevanz und Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich bei.

Die VÖPE gibt ihren Mitgliedern eine gemeinsame Stimme, um ihre Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik transparent kommunizieren zu können.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Vereinigung Österreichischer Projektentwickler der Immobilienbranche, abgekürzt „VÖPE“, und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, die Interessen der gewerblichen österreichischen Projektentwickler der Immobilienbranche zu bündeln und die Wahrnehmung gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik nachhaltig zu verbessern.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - 3.1.1 Als ideelle Mittel dienen:
 - Erhebung der aktuellen Problemstellungen und Interessenslagen der Mitglieder;
 - Förderung des regelmäßigen Austauschs der Mitglieder untereinander;
 - Regelmäßige periodische Informationsaussendungen zu Aktivitäten des Vereins;
 - Know-How-Exchange-Plattformen für Zukunftsthemen;
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Verein selbst zum Zwecke der informierten Meinungsbildung der Öffentlichkeit;

- Öffentlichkeitsarbeit für die ordentlichen Mitglieder des Vereins im Sinne des übergeordneten Vereinszweckes zum Zwecke der informierten Meinungsbildung der Öffentlichkeit;
- Politische Lobbyingarbeit sowie Kontakt zu allen relevanten Stakeholdern und Opinionleadern;
- Teilnahme an relevanten Veranstaltungen im Inland und Ausland;
- Mitgliedschaft bei Vereinigungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienlich ist;
- Durchführung von Informations- Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen für Mitglieder;
- Förderung von Nachwuchskräften in der Projektentwicklung.

3.1.2 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt:

- sich an Personen- und Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
- Versammlungen, Vorträgen, geselligen informellen Zusammenkünften und die sonstigen Wohltätigkeitsveranstaltungen jeder zulässigen Art abzuhalten;
- Publikationen herauszugeben.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

3.2.1 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung (stimmberechtigt nur ordentliche Mitglieder = Vollmitglieder) auf Vorschlag des Vorstands, wobei die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder nach Firmengröße gestaffelt werden können. Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit für die ordentlichen Mitglieder kann auf Beschluss des Präsidiums ein Teil des Mitgliedsbeitrages zweckgewidmet werden. Dieser Teil des Mitgliedsbeitrages unterliegt somit als direkte Gegenleistung des Vereins an die Mitglieder der Umsatzsteuer.

3.2.2 Einschreibgebühr neuer Mitglieder.

Die Höhe wird vom Vorstand beschlossen

3.2.3 Erträge aus Informations-, Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen für Mitglieder

3.2.4 Zuwendungen aus Spenden, Subventionen, Sammlungen, Schenkungen und Vermächtnissen

3.2.5 Sponsorgelder

3.2.6 Werbeeinnahmen

- 3.2.7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind (natürliche und juristische) Personen, die in der gewerblichen Projektentwicklung tätig sind und welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Fördernde Mitglieder sind (natürliche und juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines reduzierten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- 5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 15).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Gegebenenfalls gegen Kostenersatz, gemäß den vom Vorstand verlautbarten Teilnahmebedingungen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Ordentliche Mitglieder (juristische Personen) haben das Recht eine natürliche Person für die Wahl zu nominieren. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Compliance- und Verhaltensrichtlinie für VÖPE-Mitglieder in der geltenden Fassung zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung;
 - Präsidium und Vorstand;
 - die Rechnungsprüfer;
 - die Geschäftsführung;
 - das Schiedsgericht;
 - der Beirat;

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmalig jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
 - 10.1.2 Wahl (darin eingeschlossen die Mitglieder des Präsidiums mit ihren jeweiligen Funktionen) und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
 - 10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
 - 10.1.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11. Präsidium und Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, sowie einem Schriftführer und einfachen Vorstandsmitgliedern (mit und ohne Funktion).
Insgesamt darf die Anzahl der Mitglieder des Vorstands nicht mehr als 14 Personen betragen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Präsidium, das sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 11.4 Der Vorstand (einschließlich des Präsidiums) wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Sind auch alle Vizepräsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Drittel (2/3) von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Weiters besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung mittels Umlaufbeschlussverfahren über elektronische Kommunikationswege (E-Mail, unverschlüsselt) innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist (max. drei Tage). Dem Umlaufbeschlussverfahren kann widersprochen werden, wenn zumindest zwei Vorstandsmitglieder zur Beschlussfindung eine physische Zusammenkunft wünschen.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

12. Aufgaben des Präsidiums

- 12.1 Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und drei Stellvertretern (Vizepräsidenten) sowie aus einem Finanzverantwortlichen. Dem Präsidium als Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;

- 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
- 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.1.8 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- 12.2. Das Präsidium ist beschlussfähig; wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; im Fall der Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten die entscheidende Stimme zu.

13. Aufgaben des Vorstands

- 13.1 Der Vorstand dient zusammen mit dem Präsidium der Wahrung des Vereinszweckes. Jedem Vorstandsmitglied ist eine spezielle Funktion zugeordnet.
- 13.2 Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zuständig.
- 13.3 Regionalverantwortliche Vorstandsmitglieder sind für die Vertretung des Vereins in der jeweiligen Region zuständig. Eine Abstimmung der Aktivitäten mit Präsidium sowie Geschäftsführung ist jedenfalls erforderlich, um eine einheitliche Kommunikation im Außenverhältnis gewährleisten zu können.
- 13.4 Vorstandsmitglieder können vom Präsidium auch mit speziellen Aufgaben betraut werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Vorstandsfunktionen stehen.

14. Aufgaben der Geschäftsführung

- 14.1 Der Geschäftsführer wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellt.
- 14.2 Dem Geschäftsführer obliegt (wie auch dem Präsidenten und dem finanzverantwortlichen Präsidiumsmitglied gemeinsam) die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, weiters die Leitung des Büros und die Verantwortung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben und Befugnisse können bei Bedarf in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 15.1 Der Verein wird vom Präsidenten und dem finanzverantwortlichen Präsidiumsmitglied gemeinsam vertreten, außerdem (14.2) vom Geschäftsführer. Im Verhinderungsfall werden sie durch die Vizepräsidenten vertreten.
- 15.2 Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten.
- 15.3 Das finanzverantwortliche Präsidiumsmitglied ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Rechnungslegung des Vereins verantwortlich.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 16.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

17. Schiedsgericht

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen

ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

- 17.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 17.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 17.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 17.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 17.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

18. Beirat

- 18.1 Bei Bedarf kann der Vorstand einen Beirat nominieren, der den Vorstand berät.
- 18.2 Mitglieder dieses Beirates werden auf unbestimmte Zeit bestellt und können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand wieder abberufen werden. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist unbeschränkt.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

- 19.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Präsident der vertretungsbefugte Liquidator.
- 19.3 Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

09.03.2022

 Vereinigung
Österreichischer
Projektentwickler
Schwarzenbergplatz 4
1030 Wien | +43 1 711 35 28 00
UID ATU75626529
ZVR 1985610463 | voepe.at